

STATUTEN

des Vereins

„ÖSTERREICHISCHE RHEUMALIGA“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt die Bezeichnung „Österreichische Rheumaliga“ (kurz „ÖRL“ genannt)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
- 1.3 Der Verein ist nicht parteipolitisch
- 1.4 Der Verein ist eine Vereinigung von Personen, der Interessengemeinschaften (Selbsthilfegruppen = SHG) von Rheumakranken ohne eigener Rechtspersönlichkeit angehören oder als deren Vertreter iSd § 1201 ABGB auftreten, von Betroffenen der Rheumakrankheit und von gemeinnützigen Hilfs- und Selbsthilfegruppen, die als rechtlich selbständiger Verein konstituiert sind oder sich als solche konstituieren.

§ 2 Zweck- und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Damit sollen die Interessen der Mitglieder gewahrt bleiben. Die Zwecke des Vereins sind wie folgt definiert:

Die Österreichische Rheumaliga (ÖRL) ist eine Österreichweite Selbsthilfeorganisation, die die Anliegen der Betroffenen zu vertreten hat, sowohl im gesundheitspolitischen Bereich, als auch bei den Medien.

Der Aufgabenbereich ist wie folgt festgelegt:

- 2.1 die Öffentlichkeit und die im Gesundheitswesen Tätigen sollen über die soziale Problematik der Erkrankung des rheumatischen Formenkreises informiert werden,
 - 2.1.1. die Aufklärung, Information und Beratung von Betroffenen soll gefördert werden, einerseits durch Informationsveranstaltungen der ÖRL, andererseits durch verschiedene Drucksorten der ÖRL
 - 2.1.2. die Tätigkeiten von regionalen SHG aus dem rheumatischen Formenkreis soll gefördert werden,
 - 2.1.3. die Gründung von neuen SHG soll verstärkt initiiert werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

- 3.1. **Als ideelle Mittel dienen:**
 - 3.1.1. Vorträge, Versammlungen, Tagungen, Diskussionsrunden, Pressekonferenzen, Treffen von SHG und sonstige der Information der Öffentlichkeit dienende Veranstaltungen
 - 3.1.2. Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen mit

- gleichen oder ähnlichen Zielen
- 3.1.3. Veranstaltungen von Patienteninformationstage, Schulungen, Seminare oder Workshops für Mitarbeiter
 - 3.1.4. Veröffentlichungen von Informationsbroschüren, Mitteilungsblättern, Folder und Zeitschriften
 - 3.1.5. Beschaffung von Räumlichkeiten, in denen die Vereinstätigkeiten durchgeführt werden können
 - 3.1.6. Beratung und Information der SHG über sämtliche aufgezählte Zwecke des Vereins, sowie Koordination gemeinsamer Tätigkeiten
- 3.2. **Als materielle Mittel dienen:**
- 3.2.1. Mitgliedsbeiträge
 - 3.2.2. Erträge aus Veranstaltungen, die die ÖRL organisiert oder als Mitveranstalter auftritt
 - 3.2.3. Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - 3.3. Die Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen stehen ausschließlich dem Verein zur Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Betrieb vereinseigener Unternehmungen ist den Vereinszielen untergeordnet und stellt weder die Art noch den Umfang des Hauptzweckes dar.
 - 3.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 dieser Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine sonstigen Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Hiervon ausgenommen ist jedoch der Aufwandsersatz für Selbsthilfegruppen die Mitglieder des Vereins sind und Mitgliedern selbst, für deren Tätigkeiten und Leistungen, welche ausschließlich in Verfolgung der in § 2 genannten Zwecke erbracht werden (z.B. Kilometergeld, Kostenersatz für Zug- oder Flugticket, Nächtigungen dergl.) Mit einfacher Stimmenmehrheit kann jedoch vom Vorstand beschlossen werden, Anträge auf Zahlung von Honorarnoten, wie z. B. für die grafische Gestaltung von Layouts, Erstellen einer Zeitung oder Webseiten etc. zu genehmigen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- 4.1. Ordentliche Mitglieder sind Rheumakranke oder Interessierte, die die Ziele des Vereins bejahen, die Pflicht der Mitglieder erfüllen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- 4.2. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins bejahen und den Verein durch Mitgliedsbeiträge, Jahresbeiträge oder zweckgebundene Zuwendungen, wie die in § 2 angeführten Ziele, unterstützen.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sein.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet ausschließlich der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine negative Entscheidung ist dem Aufnahmewerber mittels

- eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen. Der Aufnahmewerber kann binnen zwei Wochen nach der Benachrichtigung eine Berufung gegen den ablehnenden Entscheid zur Behandlung im Rahmen der nächsten Generalversammlung erheben.
- 5.3. Über die Aufnahme eines fördernden Mitglieds entscheidet ausschließlich der Vorstand.
 - 5.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt mit Zustimmung des zu ernennenden Ehrenmitglieds auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
 - 5.5. Die Mitgliedschaft der ordentlichen und fördernden Mitglieder beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. des in § 4.2 angesprochenen Betrages. Nach erfolgter Zahlung erhalten die Mitglieder einen Mitgliedsausweis.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt steht jedem Mitglied frei. Der Austritt muss schriftlich an den Sitz des Vereins oder per E-Mail an einen Landesgruppenleiter oder an ein Vorstandsmitglied erfolgen. Ab Eintreffen des Schreibens am Vereinssitz ist der Austritt gültig.
- 6.3. Mitglieder, die mit Mitglieds- oder Jahresbeiträgen länger als 6 Monate im Rückstand sind und trotz zweimaliger Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen sind, verlieren ihre Mitgliedschaft und das ihnen zustehende Stimmrecht in der Generalversammlung. Dauert der Rückstand nach erfolgter zweimaliger Mahnung (ausgehend vom Aufgabedatum der letzten Mahnung) weitere zwei Wochen an, erfolgt die ersatzlose automatische Streichung der Mitgliedschaft ohne weitere Begründung. Die Verpflichtung zur Zahlung der nach wie vor offenen Mitglieds- und Jahresbeiträge bleibt auch bei Verlust der Mitgliedschaft aufrecht. Sollte diese Summe nicht beglichen werden, hat das ehemalige Mitglied keine Möglichkeit mehr, jemals wieder als Mitglied aufgenommen zu werden.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen vorgenommen werden:
 - 6.4.1. wenn § 4.1 und § 4.2. nicht mehr gegeben sind
 - 6.4.2. wenn § 6.3. vorliegt
 - 6.4.3. wenn das Mitglied eine grobe Verletzung der Mitgliedspflicht (siehe § 7.2. und § 7.3.) begeht
 - 6.4.4. wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhält (siehe § 7.4.)
 - 6.4.5. Ein Antrag auf Ausschluss kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Nach Beschlussfassung über einen Ausschluss, ist dem betroffenen Mitglied der Ausschluss per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Danach hat das vom Ausschluss betroffene Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme an die Generalversammlung innerhalb der nächst folgenden zwei Wochen nach Erhalt der Beschlussfassung (ab Datum des Postaufgabestempels). Im Falle der Einbringung einer Berufung ruhen die Mitgliedsrechte gemäß § 7 bis zur endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung, bei Fortbestand der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft. Die Generalversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und

- die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht, sowohl das aktive als auch das passive, stehen den ordentlichen und fördernden Mitgliedern zu.
- 7.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen und zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind weiters verpflichtet, die als vertraulich bezeichneten Verhandlungen, Beschlüsse und Schriftstücke gegenüber Außenstehenden geheim zu halten.
 - 7.3. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Zahlungen pünktlich innerhalb eines Monats nach Vorschreibung in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zu begleichen.
 - 7.4. Als Verletzung der Mitgliedspflichten sind folgende Vorgehensweisen anzusehen: Vereinschädigendes Verhalten wird wie folgt definiert:
 - 7.4.1. Zerstörung der Außenrepräsentanz des Vereins durch üble Nachrede auf den Verein generell oder auf Repräsentanten des Vereins.
 - 7.4.2. die Gewährung des Einblickes auf interne Beschlüsse, Schriftstücke etc. (siehe § 7.2.)
 - 7.4.3. das Ansuchen von SHG-Leitern bei Kooperationspartner um mögliche Unterstützung ohne vorherige Information der Geschäftsführung oder dem Präsidenten des Vereins stellt eine Gefährdung der Außenrepräsentanz dar und ist ebenfalls als vereinschädigend zu betrachten.
 - 7.5. Jedes Mitglied hat das Recht, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
 - 7.6. Ehrenmitglieder sind zur Leistung des Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (§ 9 und § 10)
- Der Vorstand (§ 11 und § 12)
- Die Landesgruppen (§ 13 und § 14)
- Die Rechnungsprüfer (§ 15)

§ 9 Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist entweder vom Präsidenten (oder einem Mitglied aus der Geschäftsführung) zwei Wochen vor Abhaltung, unter Angabe einer Tagesordnung, einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail einzuladen.
- 9.2. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag geleistet haben und fördernde Mitglieder, stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung einer Stimme auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig, doch kann auf ein Mitglied nur eine andere Stimme übertragen werden.
- 9.3. Eine außerordentliche Generalversammlung wird vom/von der Präsidenten/in dann einberufen,
wenn:
 - 9.3.1. dies die Situation des Vereins erfordert
 - 9.3.2. ein schriftlicher Antrag von mindestens ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder des Vereins vorliegt

- 9.3.3. aufgrund eines Antrages eines Rechnungsprüfers erfolgt
- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) einzureichen. Später einlangende Vorschläge werden nicht berücksichtigt.
- 9.5. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.6. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in den Ausschlag.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt ebenso mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorschläge für die Wahl zum Vorstand werden vom bisherigen Vorstand erstellt und kundgemacht, können aber von jedem ordentlichen Mitglied schriftlich bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand eingebracht werden.

- 9.7. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, bei dessen Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.8. Sitzungsprotokoll:
Über jede Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer auszufertigen. Das Protokoll ist ein Ergebnis- und Schlussprotokoll und hat jedenfalls zu enthalten:
den Ort der Sitzung
Datum und Uhrzeit vom Beginn und dem Ende der Sitzung
die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder
alle Abstimmungen der gestellten Anträge
alle gefassten Beschlüsse
Aufgliederung nach den Tagesordnungspunkten

Das Protokoll ist vom Schriftführer dem/der Präsidenten/in vorzulegen. Das Protokoll ist spätestens nach vier Wochen ab Sitzungstermin auf der vereinseigenen Homepage zu veröffentlichen. Auf Wunsch eines Mitgliedes muss diesem das Protokoll auch per Post, Fax oder E-Mail zugesandt werden.

Wenn nach 3 Tagen ab Veröffentlichung des Protokolls bzw. nach Erhalt des Protokolls per Post, Fax oder E-Mail kein schriftlicher Einspruch bei dem/der Vorsitzenden erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt.

Korrekturen und Ergänzungen sind schriftlich an den/die Präsidenten/in zu richten, der unverzüglich in Auftrag gibt, den beeinspruchten Teil auf der Homepage beim Protokoll bekannt zu geben. Über den beeinspruchten Teil wird in der nächsten Generalversammlung abgestimmt. Das restliche Protokoll gilt als genehmigt.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 10.2. Wahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern
- 10.3. Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 10.4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 10.5. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins

10.6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11 Vorstand

- 11.1. Zusammensetzung: der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern:
- a) dem/der Präsidenten/in
 - b) dem/der Vizepräsidenten/in
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - e) dem/der Kassier/in
 - f) dem/der stellvertretenden Kassier/in
- dem Vorstand gehören auch die Landesgruppenleiter an
- 11.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur nächsten Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der folgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.4. Gewählt wird der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/die Präsident/in wird als einzelne Person gewählt und der restliche Vorstand im gesamten.
- 11.5. Vorschläge für die Mitgliedschaft im Vorstand sowie für die einzelnen Funktionen werden vom bisherigen Vorstand erstellt und mit der Einladung zur Generalversammlung kund gemacht, können aber auch von jedem ordentlichen Mitglied schriftlich bis spätestens vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Generalversammlung eingebracht werden.
- 11.6. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit einen aus beliebiger Zahl von Fachleuten bestehenden wissenschaftlichen Beirat bestellen, der den Vorstand in Sachfragen berät. Der/die aktuelle Vertreter/in der Sozialen Sektion der ÖGR (Österreichische Gesellschaft für Rheumatologie und Rehabilitation), ist immer automatisch im Beirat.
- 11.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die im Fall einer Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden kann.
- 11.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in den Ausschlag.
- 11.9. Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/in, bei dessen/ihrer Verhinderung vom/von der Vizepräsidenten/in, bei dessen Verhinderung ggf. von einem Vertreter der Geschäftsführung, schriftlich per Fax, per E-Mail, per Post oder mündlich mindestens 2 Mal jährlich einberufen.
- 11.10. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Vizepräsident/in, bei dessen/ihrer Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.11. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktritt oder durch Ausschluss.
- 11.12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes und seiner Vorstandsmitglieder

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Wahl des/der Präsidenten/in und des /der Vizepräsidenten/in aus seinen Reihen.
- 12.2. Einreichung eines der Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung. Erstellen des Jahresbudgets und des Rechnungsabschlusses.
- 12.3. Vorbereitung der Generalversammlung
- 12.4. Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- 12.5. Verwalten des Vereinsvermögens
- 12.6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 12.7. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in und dessen/ihren Stellvertreter/in zur Unterstützung bei der Besorgung der laufenden Geschäfte des Vorstandes bestellen und heranziehen. Der/die Geschäftsführer/in und dessen/ihre Stellvertreter/in sind nicht Mitglieder des Vorstandes und sie haben die ihnen übertragenden Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes zu erfüllen. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren eingesetzt. Nach Ablauf dieser Periode kann der/die Geschäftsführer/in wieder für weitere Perioden eingesetzt werden.

Zu den Aufgaben die dem/der Geschäftsführer/in übertragen werden können, gehören insbesondere die Unterstützung des Vorstandes bei:

- I) die Aufrechterhaltung der alltäglichen Geschäftsgebarung
- II) Information an den Vorstand bzgl. Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- III) der ordnungsgemäßen Vorbereitung der Wahl des Vorstandes
- IV) der Evidenzhaltung der Mitgliederliste, sowie der stattfindenden Veranstaltungen
- V) der rechtzeitigen Vorbereitung der Jahresberichte
- VI) der Koordination der Finanzierung von Veranstaltungen in Absprache mit dem Vorstand
- VII) die Betreuung der Mitglieder

- 12.8 Dem/der Präsidenten/in obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Es obliegt ihm/ihr die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Vereins, weiters die Vertretung gegenüber Behörden und dritten Personen.
- 12.9. Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 12.10. Ausfertigungen, Bekanntmachungen, Erklärungen etc. sind vom/von der Präsidenten/in (und ggf. dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen).
- 12.11. Alle gewählten und kooptierten Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung sind zur Geheimhaltung aller ihrer in der Ausübung ihrer Tätigkeit kommenden Vereinsgänge und Gegebenheiten gebunden.

- 12.12. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Er/sie hat über alle Versammlungen und Sitzungen, in denen Anträge gestellt oder Beschlüsse gefasst werden, Protokoll zu führen. Er/sie ist verpflichtet, dieses nach der Vorstandssitzung allen Vorstandsmitgliedern per Post, Fax oder E-Mail zukommen zu lassen.
- 12.13. Die Protokolle sind vom/von der Präsidenten/in oder dem/der Vizepräsidenten/in aufzubewahren oder ggf. im Vereinsbüro.
- 12.14. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/sie verwaltet die Kassa des Vereins nach Beschlüssen des Vorstandes und hat den jährlichen Rechnungsabschluss abzufassen und vier Wochen vor der Generalversammlung den Rechnungsprüfern zur Revision vorzulegen.
- 12.15. Laufendes Kalenderjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember
- 12.16. Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstandsmitgliedern mit medizinischen und wissenschaftlichen Kenntnissen zur Seite zu stehen und bei sämtlichen medizinisch aussagekräftigen Drucksorten des Vereins die fachliche Freigabe vorzunehmen.
- 12.17. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Landesgruppenleitung

- 13.1. Der/die Landesgruppenleiter/in wird vom Vorstand eingesetzt und mit der Landesgruppenleitung betraut.
- 13.2. Die Auswahl der Mitarbeiter in der Landesgruppenleitung obliegt dem/der Landesgruppenleiter/in. Vorschläge können vom Vorstand eingebracht werden, die Letztentscheidung trifft der/die Landesgruppenleiter/in.
- 13.3. Der/die Landesgruppenleiter/in muss mit dem/der Präsidenten/in des Vereins und ggf. mit der Geschäftsführung in aktiver Kommunikation stehen.
- 13.4. Der/die Landesgruppenleiter/in muss aktives Vorstandsmitglied des Vereins sein.

§ 14 Aufgabenbereich Landesgruppenleitung

- 14.1. Der/die Landesgruppenleiter/in ist die zentrale Anlaufstelle des Vereins im jeweiligem Bundesland.
- 14.2. Der/die Landesgruppenleiter/in ist verpflichtet, die SHG des Vereins im jeweiligem Bundesland über die aktuellen Ereignisse im Verein zu informieren.
- 14.3. Der/die Landesgruppenleiter/in kann sich bei Veranstaltungen des Vereins im Bundesland mit lokalen Ansprechpartnern der gleichen Kooperationspartner (z.B. bei Pharmafirmen) in Verbindung setzen, eine Kommunikation mit den entsprechenden Ansprechpartnern der gleichen Kooperationspartner in Wien ist dem/der Landesgruppenleiter/in nicht gestattet – dies ist ausschließlich Aufgabe des/der Präsidenten/in oder ggf. der Geschäftsführung.
- 14.4. Der/die Landesgruppenleiter/in kann im Fall einer Veranstaltung und im Falle des fehlenden Budgets durch Kooperationspartner beim/bei der Präsidenten/in oder ggf. bei der Geschäftsführung des Vereins um Unterstützung ansuchen.
- 14.5. Der/die Landesgruppenleiter/in ist zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen verpflichtet.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- 15.1. Der/die Rechnungsprüfer/in und sein/e Stellvertreter/in werden anlässlich einer Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Der/die Rechnungsprüfer/in und sein/e Stellvertreter/in dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 15.2. Die Prüfung hat nach kaufmännischen Gesichtspunkten, den Bestimmungen laut Statuten und unter Berücksichtigung gültiger Vorstandsbeschlüsse zu erfolgen.
- 15.3. Die Rechnungsprüfer/innen sind unabhängige Vereinsorgane, die einmal jährlich die Rechnungsprüfung und den Jahresabschluss durchzuführen haben.
- 15.4. Die Rechnungsprüfer/innen können jederzeit durch einfache Stimmenmehrheit vom Vorstand ihres Amtes enthoben werden, wenn berechtigte Bedenken bei der Überprüfung der Geldgebarung bestehen.

§ 16 Das Schiedsgericht

- 16.1. Zur Schlichtung von allem aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, die im Schiedsgericht durch bevollmächtigte Delegierte vertreten sein müssen. Es wird so gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen, dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- 16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig. Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich, alle teilnehmenden Personen zur dauernden Geheimhaltung verpflichtet.
- 16.4. Die Kosten des Schiedsgerichtes gehen zu Lasten der beteiligten Personen zu ungeteilter Hand.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu befassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit die möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecke der Sozialhilfe.
- 17.3. Der letzte Vereinsvorstand hat innerhalb von vier Wochen die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

